



LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

- Baurechtsamt -

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Postfach 1720 · 7730 Villingen-Schwenningen

Stadt Furtwangen
7743 Furtwangen



Ihr Schreiben und Zeichen	Unser Schreiben und Zeichen	Sachbearbeiter und Durchwahl (07721) 913-	7730 Villingen-Schwenningen, den
	Kr/Ri	319	17.12.91

Außenbereichssatzung gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 für den bebauten Bereich "Katzensteig" auf Gemarkung Furtwangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der am 27.08.1991 vom Gemeinderat beschlossenen Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich "Katzensteig" auf Gemarkung Furtwangen wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.

Gemäß § 22 Abs. 3 BauGB ist die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann auch in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB erfolgen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

In der Bekanntmachung nach § 22 Abs. 3/§ 12 BauGB ist auch auf die Vorschriften des § 215 BauGB hinzuweisen. Für diesen Hinweis empfehlen wir, den Text zu verwenden, den wir in unserem Rundschreiben an alle Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 31.08.1987 vorgeschlagen haben.

Wir bitten, uns zwei Fertigungen der Satzung zu überlassen, sobald die Durchführung des Anzeigeverfahrens bekanntgemacht und der Rechtskraftvermerk angebracht ist. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bitten wir durch Vorlage eines Auszugs über die öffentliche Bekanntmachung zu belegen.

- 2 -

Dienstgebäude Stadtbezirk Villingen Am Hoptbühl 2 Donaueschingen Käferstraße 25	Fernruf (07721) 913-0 (0771) 2021	(wegen gleitender Arbeitszeit bitte Anrufe in der Kernzeit 8-11.30 Uhr und 14-16 Uhr)	Teletex 7721229 LAVSD (Villingen-Schwenningen) Telefax (07721) 913-600 (Villingen-Schwenningen)	Sprechtage Dienststellen Villingen u. Donaueschingen Di. und Do. 8.00-11.30 Uhr Sonderregelung für KFZ-Zulassungen und Führerscheine in Villingen- Schwenningen und Donaueschingen Mo. bis Fr. 8.00-11.30 Uhr Do. 14.00-17.00 Uhr Ausländeramt Do. 14.00-17.30 Uhr	Bankkonten: Sparkasse Villingen-Schwenningen (BLZ 694 500 65) 315 Bezirkssparkasse Donaueschingen (BLZ 694 510 70) 5521 Postgiroamt Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 655 85-753
--	--	--	--	---	--

Die mit der Anzeige vorgelegte Satzung geben wir anbei zurück.

Mit freundlichem Gruß

K r a u s e

Anlage: 1 Satzung

zur Außenberichterstattung "Kartenzug" li.

Außenbereichssatzung

Nach § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I Seite 926) in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. Seite 161) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen, am 27.08.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Furtwangen, 27.08.1991



Herb, Bürgermeister

Hauspenacker

Breg

$\frac{492}{1}$

Doldenhof

42,2,13

494

$\frac{492}{2}$

im Schulhaus

$\frac{516}{5}$ A

Hummelhof

$\frac{516}{6}$
Sp. Pl.

516/1

$\frac{516}{8}$

W e

W

Sommerberg

$\frac{516}{9}$

$\frac{516}{4}$

$\frac{516}{2}$ 8

Hausmatte

W c

578

577
5

W a

516

Gem. Furtwarigen

of

Außenbereichssatzung

FURTWANGEN. Betr.: Außenbereichssatzung gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichtungsgesetzes vom 17. 5. 1990 für den bebauten Bereich „Katzensteig“ der Gemarkung Furtwangen.

I. Vermerk:

Die oben genannte Außenbereichssatzung „Katzensteig“ der Stadt Furtwangen, die am 27. 8. 1991 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen wurde, wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis angezeigt. Die Außenbereichssatzung „Katzensteig“ kann während der Dienststunden im Rathaus, Bauamt, II. OG, Zimmer 216, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Satzung und den dazugehörigen Plan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Landratsamt Schwarz-

wald-Baar-Kreis hat mit Baden-Württemberg (GemO) Schreiben vom 17. 12. 1991 bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 die eine Versagung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach Bekanntmachung rechtfertigen würde, nicht schriftlich gegenüber der geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn (Fortsetzung auf Seite 3)

sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Herb, Bürgermeister